



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 11.03.2010

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**Gremium**

Rat

**Wochentag**

**Datum**

**Uhrzeit**

Montag

22.03.2010

17:00

**Sitzungsort**

Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Benennung eines Beratendes Mitgliedes im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales; Antrag der CDU Fraktion vom 16.11.2009	<b>1</b>
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 08.03.2010)	<b>2</b>
2.2	Konjunkturpaket II – Umsetzung (Beschlussempfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 08.03.2010)	<b>3</b>
2.3	Erste Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009 (Beschlussempfehlung aus dem Jugendhilfeausschuss vom 09.03.2010)	<b>4</b>
2.4	Resolution zur Ausweitung der Wasserschutzzonen im Zusammenhang mit der Erneuerung der wasserrechtlichen Bewilligung zugunsten des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV) zur Entnahme von Grundwasser im Hennefer Siegbogen	<b>5</b>
2.5	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 17.01.2010; Resolution zum Umbau von Kreis-Fraktions-Sitzungssälen	<b>6</b>
2.6	Antrag zur Einberufung einer Einwohnerversammlung bei Eingang einer größeren Bauvoranfrage oder eines Bauantrages gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Hennef	<b>7</b>
2.7	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 31.01.2010 zu einer Haushaltssperre	<b>8</b>
2.8	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" zur Senkung der Kreisumlage vom 25.02.2010	<b>9</b>
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
5	Konjunkturpaket II - Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit dem Quartett-Verein Heisterschoß e.V.	<b>10</b>

	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 Gemeindeordnung NW (GO NW); Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	<b>11</b>
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 Gemeindeordnung NW (GO NW); Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	<b>12</b>
6.3	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hennef (Sieg) für die Haushaltsjahre 2004 bis 2007 durch die Gemeindeprüfanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Prüfbericht vom 27.01.2010 (Beschlussempfehlung aus dem Rechnungsprüfungsausschuss vom 18.03.2010)	<b>13</b> <b>(Wird als Tischvorlage gereicht)</b>
6.4	Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hennef (Sieg) zum 01.01.2008; Entlastung des Bürgermeisters (Beschlussempfehlung aus dem Rechnungsprüfungsausschuss vom 18.03.2010)	<b>14</b> <b>(Wird als Tischvorlage gereicht)</b>
6.5	Bestellung einer technischen Prüferin im Rechnungsprüfungsamt (Amt 14)	<b>15</b>
6.6	Beförderung einer Beamtin (Beschlussempfehlung aus dem Personalausschuss vom 02.03.2010)	<b>16</b>
6.7	Ausschreibung der Stelle einer/eines Ersten Beigeordneten (Beschlussempfehlung aus dem Personalausschuss vom 02.03.2010)	<b>17</b>
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für soziale Angelegenheiten

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1797

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 09.03.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Benennung eines Beratendes Mitgliedes im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales  
Antrag der CDU Fraktion vom 16.11.2009

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die Benennung von Herrn Gerd Bigge als Beratendes Mitglied im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales. Als seine Stellvertreterin wird Frau Helga Matzel benannt.

### Begründung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Hennef vom 14.12.2009 hat der Arbeitskreis der Altentagesstätten am 03.02.2009 einstimmig beschlossen, Herrn Gerd Bigge, Willy-Brandt-Platz 21 – Vorsitzender des Seniorenbüros – für die Aufgabe des Beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales zu benennen.

Als Stellvertreterin wurde Frau Helga Matzel, Zissendorfer Weg 23 – Altentagesstätte des Bürgervereins Stoßdorf – benannt.

Hennef (Sieg), den 09.03.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1757

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 24.02.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

### Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Stadtrates und der damit verbundenen Änderungen der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten wurde am 26.10.2009 eine Änderung der Zuständigkeitsregelung in der konstituierenden Ratssitzung beschlossen.

Der Bürgermeister wies damals vor der Beschlussfassung darauf hin, dass im Frühjahr 2010 die Zuständigkeitsregelung nochmals in die Tagesordnung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sowie der Ratssitzung aufgenommen wird, um die Änderungswünsche der Fraktionen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Fachämter haben sich ebenfalls mit den alten Bestimmungen der Zuständigkeitsregelung beschäftigt und diese teilweise bestätigt und teilweise geringfügig abgeändert. Von Seiten der Verwaltung gibt es Änderungsbedarf hinsichtlich der Begrifflichkeiten, die sich im Laufe der Jahre geändert haben und nur ausgetauscht werden sowie einige weitere Korrekturen, die die Zuständigkeiten der Ausschüsse klarer abgrenzen.

Sofern die Verwaltung im Einzelfall Bestimmungen angepasst haben möchte, ist hierauf in den nachstehenden Ausführungen mit kurzer Begründung hingewiesen worden.

In der beiliegenden Zuständigkeitsregelung sind die neu eingefügten Passagen grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt.

## **Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung:**

### **§ 4 Zuständigkeitsordnung, Jugendhilfeausschuss**

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschreibung der Aufgabenfelder des Jugendhilfeausschusses an § 5 (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009 anzupassen.

### **§ 7 Zuständigkeitsordnung, Bauausschuss**

#### **Nr. 4.5**

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an den § 7 Nr. 3.1 (Bauausschuss) für den Bereich Abwasserbeseitigung und den § 8 Nr. 2.4 (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung) für die Bestimmung von Städte- und Raumplanern, sollte auch im § 7 Nr. 4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten sich nicht auf die Gesamtbaukosten beziehen. Die Zuständigkeiten wären somit insgesamt schlüssig, einheitlich und eindeutig geregelt.

### **§ 8 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung**

#### **Nr. 2.1**

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeit von § 9 Nr. 2.6 (Umweltausschuss) in § 8 (Planungsausschuss) zu verschieben. Fragen des ÖPNV werden bereits seit längerer Zeit überwiegend im Planungsausschuss beraten.

#### **Nr. 2.7**

Die Verwaltung schlägt vor, bei einem Bauantrag im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens, der von den Planungszielen abweicht, soll der Ausschuss darüber entscheiden, ob von den Planungszielen des Bebauungsplanverfahrens abgewichen werden kann oder ob die Planungsziele weiter verfolgt werden sollen. In Folge kann die Verwaltung den vorliegenden Bauantrag ggfs. nach § 34 BauGB genehmigen oder durch die Instrumente § 14 BauGB - Veränderungssperre - und / oder § 15 BauGB - Zurückstellung von Baugesuchen - die Planungsziele sichern und das Bebauungsplanverfahren fortführen.

### **§ 9 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz**

#### **Nr. 3**

Bei der Überarbeitung wurde von der Verwaltung festgestellt, dass die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches für den Umweltausschuss nicht richtig in der Zuständigkeitsregelung beschrieben ist. In der bisherigen Formulierung waren sowohl Planungsausschuss wie auch Umweltausschuss für den gleichen Bereich mit den gleichen Zuständigkeiten ausgestattet.

#### **Nr. 5.2 und 5.3**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Ziffer 5 die Ziffern 5.2 und 5.3 zu streichen, da die Rechtsprechung festgestellt hat, dass ein Objekt, das die Denkmaleigenschaft erfüllt, in die Denkmalliste einzutragen ist und der Stadt/Gemeinde hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht.

Einzigste Bedingung für die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste ist deren Denkmaleigenschaft. Weitere Voraussetzungen werden für die Eintragung nicht gefordert. Somit kann der Ausschuss nicht über eine Eintragung entscheiden.

Dies betrifft auch die unter Ziffer 5.2 die vorläufige Unterschutzstellung, die gerade ein rasches Eingreifen der Behörde ermöglichen soll, um gefährdete Denkmäler dem besonderen Schutz des DSchG zu unterstellen. Der Ausschuss wird über erfolgte Eintragungen von der Verwaltung informiert.

## **§ 12 Zuständigkeitsordnung, Ausschuss „Östlicher Stadtrand“**

### **Nr. 1**

Die Verwaltung schlägt vor, dass die FNP-Aufstellung nur im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ behandelt wird, wenn auch der Bereich II tangiert ist.

Hennef (Sieg), den 24.02.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

## **Zuständigkeitsregelung**

**für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)**

**vom 22.03.2010**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse**

§ 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 3 Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

§ 4 Jugendhilfeausschuss

#### **Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen**

§ 5 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

§ 6 Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales

§ 7 Bauausschuss

§ 8 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

§ 9 Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

§ 10 Personalausschuss

§ 11 Vergabeausschuss

§ 12 Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.

2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.

3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,

4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,- € , soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,

4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

## **§ 2**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

## **§ 3**

### **Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften**

1. Dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über

2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

3.2 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,

3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke.

3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € überschreiten,

3.5 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.

## § 4

### Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

## § 5

### **Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**

1. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Bei allen Angelegenheiten, die dem räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind, hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ – insbesondere solche nach § 13 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung - zu berücksichtigen und umzusetzen.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales**

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales arbeiten grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, Kultur und Vereinswesen – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

3.2 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.3 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.4 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,

3.5 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger

3.6 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.7 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.8 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek.

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

## **§ 7**

### **Bauausschuss**

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- €

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 8 und 9 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten ~~bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten~~ mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

## § 8

### Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

2.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, ~~Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,~~

2.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,

2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.6 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

2.7 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen ~~und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,~~

2.8 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.9 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.9.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.9.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.9.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.9.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

2.10 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren ~~und sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.~~ Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

2.11 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

2.12 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

## § 9

### **Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz**

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes

sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung Luftverschmutzung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 ~~Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs und des~~ Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,

2.8 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe, ~~die Gestaltung städtebaulicher Grünflächen und Friedhöfe sowie die Eingrünung öffentlicher Spiel- und Grünanlagen.~~

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, ~~Bereich I Bereiche~~ außerhalb der Bereiche I + II) über:

3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren ~~und sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Abschließende Beschlüsse in den genannten Verfahren bleiben dem Rat vorbehalten.~~

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

~~5.2 vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG),~~

~~5.3 Eintragungen in die Denkmalliste bzw. Löschungen in der Denkmalliste von Amts wegen.~~

## § 10

### Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.

2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

## § 11

### Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung, Pflanzungen:	75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau:	150.000 EUR
- Tiefbau:	300.000 EUR

(jeweils ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 2 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

## § 12

### Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:

- alle Angelegenheiten gemäß § 5 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 7 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR. Die Zuständigkeit für die abschließende Beratung und die Beschlussempfehlung an den Rat in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2.12 ZustR bleiben jedoch unberührt.
- alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:

- a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;
- b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;
- c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträgern
- d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.

3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).

## § 13

### Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

## **§ 14**

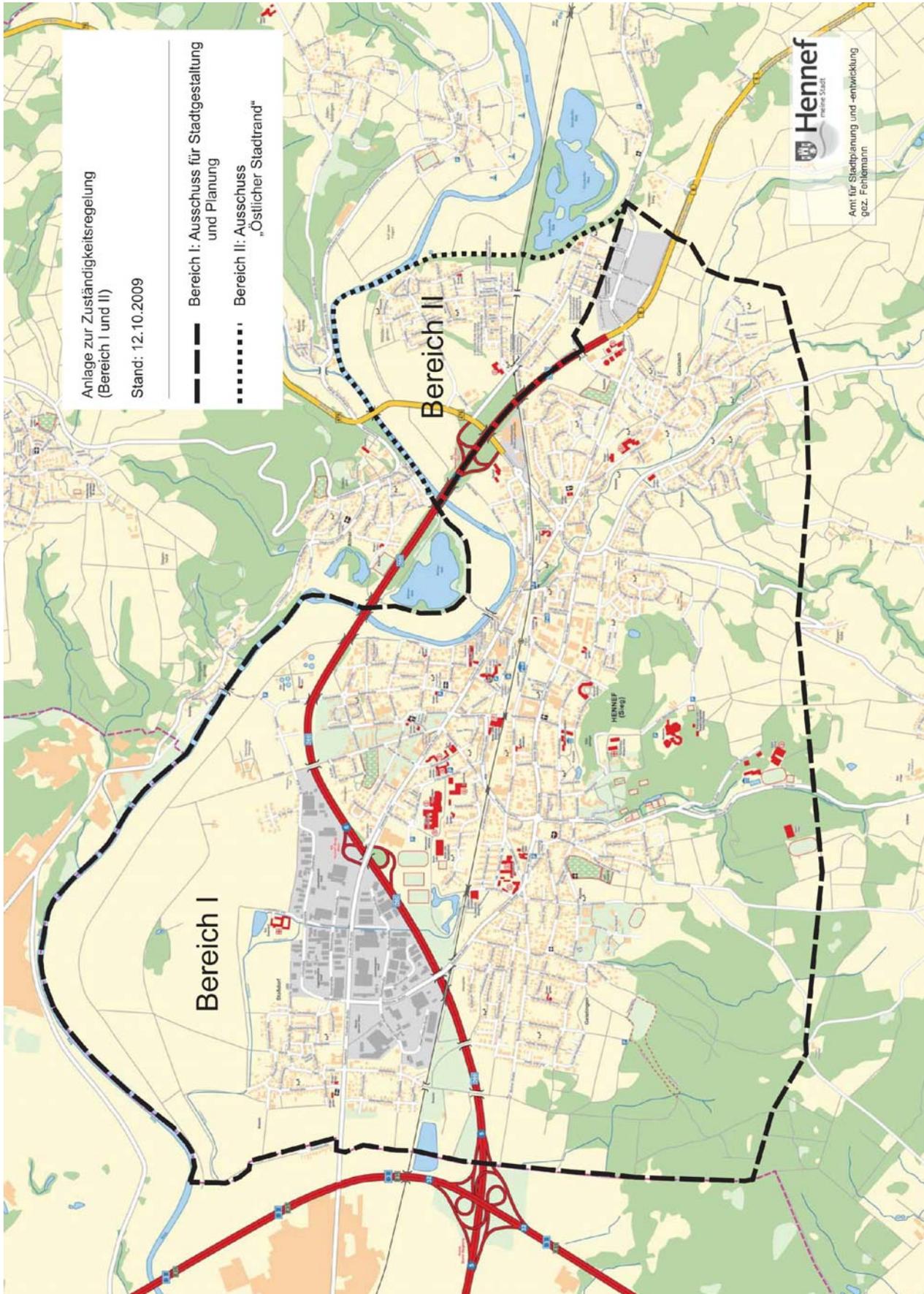
### **Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR**

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 22.03.2010 in Kraft.





## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2010/1758  
**Datum:** 18.02.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	08.03.2010	öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Konjunkturpaket II - Umsetzung

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge der Umsetzung der noch vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Finanzierung aus dem Konjunkturpaket II zustimmen.

### Begründung

Gut ein Jahr nach dem Ratsbeschluss vom 30.03.2009, der die Verwendung der aus dem Konjunkturpaket II gewährten Fördermittel in Höhe von 5.223.641 € (3.258.801 € für Bildungsinfrastrukturmaßnahmen und 1.964.840 € für Infrastrukturmaßnahmen) festgelegt hat, kann mit Hilfe der beiliegenden Übersicht über den aktuellen Sachstand berichtet werden.

Im Bereich der Bildungsinfrastruktur lagen die beschlossenen Maßnahmen mit ca. 1.200.000 € über dem zur Verfügung stehenden Bewilligungsbetrag, so dass man davon ausgehen musste, dass nicht alle Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden können. Die Kosten waren zunächst grob geschätzt, Veränderungen mit Sicherheit erforderlich.

So konnten beispielsweise die Erneuerungen der Heizkessel überwiegend kostengünstiger ausgeführt werden, wohingegen die Sanierung der Dächer der GGS Hanftal und der Förderschule deutlich teurer ausfielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Bereich Bildungsinfrastruktur noch mit ca. 646.000 € über den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ob eine oder mehrere Maßnahmen und ggf. welche Maßnahmen nicht mehr mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden können, muss zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden, wenn noch verlässlichere Zahlen vorliegen.

Im Bereich der Infrastruktur hat sich ergeben, dass nicht alle Fördermittel für die beabsichtigten und am 30.03.2009 beschlossenen Maßnahmen benötigt werden. Um diese Mittel auch noch zweckentsprechend verwenden zu können, wird die weitere Aufnahme folgender Maßnahmen in das Konjunkturpaket II vorgeschlagen.

1. Solarthermieanlage für das Vereinsheim des SV Allner-Bödingen e.V. in Lauthausen im Austausch zu den Antragsunterlagen für das Vereinsheim in Allner, das aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht mehr nachhaltig saniert werden kann.  
Der Einbau einer thermischen Solaranlage für die Warmwasserbereitung inkl. Austausch des Warmwasserspeichers ist energetisch sinnvoll und reduziert massiv die Energiekosten. Die Maßnahme wird vom Planungsbüro MBS auf ca. 13.000 € brutto geschätzt. Der Verein hat davon einen Eigenanteil von 1.444 € aufzubringen, 11.556 € kommen aus dem Konjunkturpaket II.
2. Zusätzliche Einstiegstelle mit einem anschließenden kurzen Gehweg für die Schüler der Förderschule St. Ansgar.  
Der Bau dieser Einstiegstelle gewährleistet aufgrund der verkehrlich bedenklichen Situation einen sicheren Schulweg. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 15.000 €.
3. Kunstrasenplatz für den Verein FC Hennef 05.  
Lt. Kostenberechnung betragen die Umbaukosten für die Umwandlung des Tennenplatzes im Schul- und Sportzentrum in einen Kunstrasenplatz und die Herstellung des fachgerechten Unterbaus für ein Jugendspielfeld ca. 346.000 €. Der Verein wird einen Eigenanteil in Höhe von 60.000 € einbringen. Der städtische Anteil beträgt somit 286.000 €. Abzüglich der Maßnahmen 1. und 2. verbleiben aus dem Konjunkturpaket II noch rund 190.000 € freie Mittel, die restlichen 96.000 € müssen durch Reduzierung des Ansatzes für den DSL-Ausbau zur Verfügung gestellt werden.

Der DSL-Ausbau ist ursprünglich im Konjunkturpaket mit 613.000 € veranschlagt worden. Durch die Reduzierung des Ansatzes verbleiben 517.000 €. Von diesem Ansatz sind über den Kooperationsvertrag mit der Telekom die Leerrohrverlegung in Söven und Rott sowie die notwendigen Stromanschlüsse für die DSL-Versorgung in 23 Ortsteilen als zu erbringende Leistungen der Stadt zu finanzieren. Derzeit laufen die Verhandlungen für die Versorgung von Lanzenbach, Bierth und dem Gewerbegebiet West. Insgesamt sind damit 326.000 € verplant.

Weitere Maßnahmen werden von der Telekom voraussichtlich in 2010 nicht durchgeführt. Da die Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II aber in diesem Jahr verplant sein müssen und mit der Umsetzung zumindest begonnen werden muss, ist vorgesehen, von dem restlichen Ansatz im Vorgriff auf die Maßnahmen der Telekom in 2011 in den Ortslagen Allner, Dondorf, Greuelsiefen, Stein und Striefen die Leerrohre bereits in diesem Jahr zu verlegen.

Der weitere DSL-Ausbau ist ab 2011/2012 über die Inanspruchnahme der Landesförderung vorgesehen.

Hennef (Sieg), den 24.02.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

## **Anlagen**

Übersicht Maßnahmen Konjunkturpaket II – Sachstandsbericht

Übersicht Maßnahmen Konjunkturpaket II - Sachstandsbericht

Aktenzeichen	Antragsteller	Maßnahme	Bereich		
KP-011-D	Mutter & Kind Haus Beheizung	Förderverein Mutter & Kind Haus	FR	1.956,00	
KP-012-D	Familienzentrum Hampelmann Heizungsanlage	Elterninitiative Hampelmann e. V.	FR	8.889,00	
KP-013-D	Kindergarten Süchtterscheid Dachsanierung	Elterninitiative Kindergarten Süc	FR	8.889,00	
KP-014-D	Energetische Dachfenster	Elterninitiative Kita Hennef	FR	7.920,00	
KP-016-D	Austausch der Heizungsanlage	Elterninitiative Kita Hennef	FR	3.289,00	
KP-019a-D	Ergänzung von MBS: Sanierung Flachdach	Elterninitiative Kita Hennef	FR	15.653,00	
KP-038-S	Kita Bödingen - Heizungsanlage	Stadt Hennef	FR	13.752,45	
KP-039-S	Kita Bödingen - Gebäudedämmung	Stadt Hennef	FR	22.000,00	
KP-040-S	Kita Edgoven - Brennwärtekessel	Stadt Hennef	FR	13.474,13	
KP-041-S	Kittas - Hans-Böckler-Str. Umstellung auf Gas/Brennwärtekessel	Stadt Hennef	FR	16.089,92	111.912,50
KP-063-S	Realschule Hennef IT-Vernetzung	Stadt Hennef	IT	28.603,10	
KP-064-S	GGG-Lückerath IT-Vernetzung	Stadt Hennef	IT	16.010,65	
KP-065-S	Bibliothek, Stadtarchiv, Feuer- u. Rettungswache IT-Vernetzung	Stadt Hennef	IT	30.000,00	
KP-094-S	LWL-Meysfabrik u. Altes Parkhaus Verbesserung der Breitbandversorgung verschiedener Stadtteile Tiefbaukosten, Leerrohre	Stadt Hennef	IT	20.000,17	
KP-062-S	Sanierung von Wirtschaftswegen - Darscheid nach Ravenstein	Stadt Hennef	IT	517.000,00	611.613,92
KP-010-S	Sanierung von Wirtschaftswegen	Stadt Hennef	LI	60.959,77	
KP-056-S	Abscheid - Wilmshecke Ausbauende bis zur Teichanlage	Stadt Hennef	LI	28.277,11	
KP-057-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Lichtenberg - Heckelsberger Weg Weg von Lichtenberg bis Hüchel	Stadt Hennef	LI	79.655,93	
KP-058-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Brühl - Im Bungert Ab Ausbauende, Länge ca. 230 m	Stadt Hennef	LI	13.198,48	
KP-059-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Hofen Von der L331 nach Hofen	Stadt Hennef	LI	56.104,57	
KP-060-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Oberauel - Im Dorf Hangsicherung u. Instandsetzung der Straße gem. vorliegendem Gutachten	Stadt Hennef	LI	23.554,90	
KP-061-S	Sanierung von Wirtschaftswegen Laufhausen - Wirtschaftswegen entlang der Sieg Befestigung mit einer Asphalttragdeckschicht	Stadt Hennef	LI	34.322,63	296.073,39
KP-001-D	energetische Sanierung, Heizung, Tischlerei, Schlosserei	Sankt Ansgar	SC	21.333,00	
KP-002-D	energetische Sanierung Austausch eines Türelementes im Altbau der Schule	Sankt Ansgar	SC	8.444,00	
KP-003-D	energetische Sanierung, Fenster Schule S1	Sankt Ansgar	SC	8.444,00	
KP-004-D	energetische Sanierung, Fußbodenheizung - Stellmotoren, SchuleS1	Sankt Ansgar	SC	2.222,00	

KP-005-D	energetische Sanierung, Brennwertkessel, Schulhaus Christophorus	Sankt Ansgar	SC	8.000,00
KP-006-D	energetische Sanierung, Sonnenkollektoren, Schulhaus Ludgerus	Sankt Ansgar	SC	29.333,00
KP-007-D	energetische Sanierung, Dach, Gärtnerei	Sankt Ansgar	SC	15.556,00
KP-042-S	Gymnasium Hennef-Dachsanierung	Stadt Hennef	SC	782.640,68
KP-043-S	Realschule Hennef-Fenster (Einfachverglasung, Brüstungselemente)	Stadt Hennef	SC	650.000,00
KP-044-S	Realschule Hennef-Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	114.363,88
KP-045-S	Realschule Hennef-Brennwertkessel (Hausmeisterwohnung)	Stadt Hennef	SC	10.562,08
KP-046-S	Realschule Hennef (Trakte Gartenstr.) Fenster	Stadt Hennef	SC	360.000,00
KP-047-S	Hauptschule Hennef-Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	104.851,98
KP-048-S	Kath. Grundschule Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	47.715,86
KP-049-S	GGG Hanfthal u. Förderschule Dächer	Stadt Hennef	SC	542.407,42
KP-050-S	GGG-Hanfthal u. Förderschule Dach (Turnhalle, Umkleide)	Stadt Hennef	SC	200.000,00
KP-051-S	GGG-Hanfthal u. Förderschule Dämmung Aula	Stadt Hennef	SC	70.000,00
KP-052-S	GGG-Hanfthal-Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	82.110,00
KP-053-S	GGG-Happerschoß-Brennwertkessel	Stadt Hennef	SC	35.277,38
KP-054-S	GGG-Uckerath Dächer (Klassentrakte)	Stadt Hennef	SC	420.000,00
KP-055-S	GGG-Uckerath Fenster (2-geschossiger Bau)	Stadt Hennef	SC	280.000,00
KP-029-D	Renovierung "Saal Wolters"	KG "Rot-Weiß" Bröl e. V.	SO	30.222,00
KP-030-D	Dachsanierung des Sporthalles	SSV Happerschoß	SO	12.978,00
KP-032-D	Dachsanierung des Schützenhauses	Schützenbruderschaft Hennef-W	SO	17.778,00
KP-033-D	Sonnenkollektoren auf das Flachdach des Hallenbades	Sportschule Hennef	SO	26.667,00
KP-037-D	Sängerheim Heisterschoß, Erneuerung der Heizungsanlage	Quartett-Verein Heisterschoß e.	SO	32.533,00
KP-066-S	Feuerwehrhaus Happerschoß Isolierung Dach	Stadt Hennef	SO	65.000,00
KP-067-S	Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg Isolierung Dach, Fenster	Stadt Hennef	SO	75.000,00
KP-068-S	Feuerwehrhaus Uckerath Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	8.524,50
KP-069-S	Feuerwehrhaus Söven Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	8.342,38
KP-070-S	Rettungswache Fenster	Stadt Hennef	SO	135.000,00
KP-071-S	Meys Fabrik Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	68.189,59
KP-072-S	Baubetriebshof Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	11.634,88
KP-073-S	Haus des Gastes Fenster	Stadt Hennef	SO	50.000,00
KP-074-S	altes Parkhaus Beleuchtung	Stadt Hennef	SO	12.894,69
KP-075-S	Vereinsheim "Am See" Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	12.879,20
KP-076-S	Hist. Schule Westerhausen Brennwertkessel	Stadt Hennef	SO	11.401,08
KP-077-S	Flutlichtanlage Sportplatz Söven - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	15.000,00
KP-083-D	Sanierung der Fenster im Bürgerraum	Bürgergemeinschaft Süchttersch	SO	7.556,00
KP-084-D	Sanierung der Heizkörper im Bürgerraum	Bürgergemeinschaft Süchttersch	SO	3.289,00
KP-085-D	Gebäudedämmung in Decke des Obergeschosses	Sport-Club-Uckerath e.V.	SO	3.378,00
KP-086-D	Einbau Solaranlage	Sport-Club Uckerath e. V.	SO	13.067,00
KP-088-D	Sanierung Heizungsanlage	IG Weldaergoven	SO	4.444,00
KP-092-D	Innentrennwände	MV Aliner	SO	13.867,00
KP-093-D	Heizungsanlage	MV Aliner	SO	26.667,00
KP-095-S	Flutlichtanlage Sportplatz FC Hennef - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	20.000,00
KP-096-S	Flutlichtanlage Sportplatz Happerschoß - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	17.500,00
				3.793.261,28

KP-097-S	Flutlichtanlage Sportplatz Uckerath - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	17.500,00	
KP-098-S	Flutlichtanlage Sportplatz Allner Bödingen - energetische Sanierung	Stadt Hennef	SO	15.000,00	736.312,32
					<b>5.549.173,41</b>

SO = sonstige Infrastruktur	Infrastruktur
IT = Informationstechnologie	
LJ = ländliche Infrastruktur	
SC = Schulinfrastruktur	Bildungsinfrastruktur
FR = Frühkindliche Infrastruktur	

Ist:  
 Infrastruktur 1.643.999,63  
 Bildungsinfrastruktur 3.905.173,78  
 5.549.173,41

Soll nach Bescheid:  
 Infrastruktur 1.964.840,00  
 Bildungsinfrastruktur 3.258.801,00  
 5.223.641,00

MB = Kostenschätzung MBS  
 FA = Kostenschätzung Stadt  
 SU = Kosten gem. Submission  
 SR = Kosten nach Schlussrechnung  
 DR = Kostenschätzung durch Dritte

Verfügbar:  
 Infrastruktur 320.840,37  
 Bildungsinfrastruktur -646.372,78  
 Stand: Feb. 2010

weitere geplante Maßnahmen Infrastruktur  
 Kunstrasenplatz 286.000,00  
 Haltestelle St. Ansgar 15.000,00  
 Vereinsheim Lauthausen 11.556,00  
 312.556,00



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1786

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 03.03.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	09.03.2010	öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

**Erste Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009**

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 1. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009 zu beschließen.

### Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

Gleichzeitig wurde vom Jugendhilfeausschuss eine stufenweise Erhöhung der Fördersätze empfohlen. Der bisherige Betrag von 4,00 €/Betreuungsstunde sollte zum 01.04.2010 auf 4,30 €/Betreuungsstunde erhöht werden (ca. 8 %).

Diese Erhöhung bedeutet einen **zusätzlichen Aufwand für das Haushaltsjahr 2010** von ca. 20.500 €. Es wird daher vorgeschlagen auch die Elternbeiträge um 8 % anzuheben, was zu einer Verringerung der Mehrbelastung von ca. 6.300 € auf 14.200 € führt.

Die finanzielle Entwicklung im Bereich des Produktes Tagespflege für Kinder stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
2006	20.000 €	0 €
2007	78.200 €	31.900 €
2008	120.400 €	54.300 €
2009	259.500 €	76.600 €

Daher ist es notwendig geworden, die Fördersätze sowie die Elternbeiträge, Anlage 1 der Satzung, anzupassen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und ein Vorschlag für die zukünftigen Fördersätze sowie Beiträge ist als Anlage beigefügt (**Oben stehen die Neuvorschläge, unten die bisherigen Beträge**).

Gleichzeitig sind in der Satzung einige redaktionelle Veränderungen aufgrund der Erfahrung mit der Satzung nach knapp 1 Jahr vorgenommen worden.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- § 3 Abs. 3 Förderung  
Konkretisierung der Urlaubsregelung
- § 7 Abs. 2 Einkommen  
Konkretisierung des Einkommensbegriffs und des Zeitraums

Darüber hinaus wurde im § 9 die Geschwisterregelung verändert.

Für das 1. und 2. Kind sind nicht mehr 50 % sondern 60 % des entsprechenden Beitragssatzes zu zahlen und für das 3. Kind, bisher kein Beitrag, sind 25 % zu zahlen.

Gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu realisieren.

### Auswirkungen auf den Haushalt

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen   | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
|   | Sachkosten: 20.500 €                                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten   | Personalkosten: €                                       |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig   | Höhe des Zuschusses € %                                 |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,                                  | HAR: €  |
| Haushaltsstelle:  | Lfd. Mittel: €  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: 20.500 €  |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich  | Betrag: €   |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen   | Betrag €  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                                      | Art:  |
|   | Höhe: 6.300 €   |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen  |   |

## Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes  überein  nicht überein (siehe Anl.Nr. )  
der Jugendhilfeplanung  überein  nicht überein (siehe Anl.Nr. )

### Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
J.J. Hoffmann			
Leiter Amt für Kinder, Jugend und Familie			
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 03.03.2010  
In Vertretung

Meyer  
Erster Beigeordneter

### Anlagen

1. Satzungsänderung zur Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009

## Anlage 1

### Fördersätze für Kinder unter 3 Jahren

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz		140,00 € 130,00 €	235,00 € 215,00 €	325,00 € 300,00 €	420,00 € 390,00 €	510,00 € 475,00 €	605,00 € 560,00 €	700,00 € 645,00 €

### Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	30	40 35	45 40	55 50	60 55	65 60	75 70	85 80
Nr. 3	bis 37.000 €	60 55	70 65	85 80	95 90	120 110	135 125	155 145	180 165
Nr. 4	bis 50.000 €	80 75	110 100	125 115	145 135	165 155	195 180	225 210	260 240
Nr. 5	bis 60.000 €	100 95	140 130	160 150	200 185	225 210	260 240	300 280	345 320
Nr. 6	bis 75.000 €	120 110	175 160	195 180	270 250	325 300	380 350	430 400	485 450
Nr. 7	bis 90.000 €	130 120	195 180	240 220	315 290	380 350	430 400	510 470	585 540
Nr. 8	über 90.000 €	140 130	220 205	290 270	380 350	430 400	515 475	590 545	660 610

Eingewöhnungspauschale 75,- € kein Kostenbeitrag

## Anlage 2

### Fördersätze für Kinder ab 3-14 Jahre

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit		bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	5-10 Stunden			
		135,00 €	225,00 €	310,00 €	400,00 €
		125,00 €	205,00 €	285,00 €	370,00 €

### Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen für Kinder ab 3-14 Jahre

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	10	15	20	25
Nr. 3	bis 37.000 €	20	30	40 35	45 40
Nr. 4	bis 50.000 €	40 35	50 45	60 55	70 65
Nr. 5	bis 60.000 €	65 60	85 80	105 95	120 110
Nr. 6	bis 75.000 €	90 85	130 120	150 140	160 150
Nr. 7	bis 90.000 €	120 110	160 150	205 190	250 230
Nr. 8	über 90.000 €	135 125	200 185	270 250	335 310

**Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom .....**

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S.462), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege wird gemäß § 23 f. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe – neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

### § 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

(3) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen für Kinder geltend zu machen. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege wird längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme hier nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

(4) Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in die Verwandtenpflege (Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte), sowie die Pflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Abs. 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen.

(5) Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch).

### § 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus Anlage 1 und 2. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

(3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Tagespflegesätze werden der Tagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich vier betreuungsfreier Wochen (20 Tage bei 5 Betreuungstage/Woche, 16 Tage bei 4 Betreuungstage/Woche, 12 Tage bei 3 Betreuungstage/Woche, 8 Tage bei 2 Betreuungstage/Woche, 4 Tage bei 1 Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr.

Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Tagespflegeperson bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegegeld weitergezahlt.

(4) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

(5) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

(6) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

(7) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Tagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

(8) Nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

(9) Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.



#### **§ 4 Art der Beiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird durch die Stadt Hennef ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragstabelle festgesetzt.

Gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt und sind dem Förderumfang entsprechend zeitlich differenziert.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu zählen auch Stiefeltern, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

#### **§ 6 Beitragshöhe**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.

#### **§ 7 Einkommen**

(1) Mit dem Antrag auf Förderung von Kindertagespflege haben die Eltern nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß Anlage 1 bzw. 2 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(4) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch die Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

### **§ 8 Beitragspflicht**

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

(3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Hennef zu zahlen.

### **§ 9 Geschwisterkindregelung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach dieser Satzung für die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

(2) Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 von Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

### **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

### **§ 11 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 10 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 08.06.2009 außer Kraft.

## Anlage 1

### Fördersätze für Kinder unter 3 Jahren

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	140,00 €	235,00 €	325,00 €	420,00 €	510,00 €	605,00 €	700,00 €	790,00 €

### Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
		Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	30	40	45	55	60	65	75	85
Nr. 3	bis 37.000 €	60	70	85	95	120	135	155	180
Nr. 4	bis 50.000 €	80	110	125	145	165	195	225	260
Nr. 5	bis 60.000 €	100	140	160	200	225	260	300	345
Nr. 6	bis 75.000 €	120	175	195	270	325	380	430	485
Nr. 7	bis 90.000 €	130	195	240	315	380	430	510	585
Nr. 8	über 90.000 €	140	220	290	380	430	515	590	660

**Eingewöhnungspauschale 75,- € kein Kostenbeitrag**

## Anlage 2

### Fördersätze für Kinder ab 3-14 Jahre

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	135,00 €	225,00 €	310,00 €	400,00 €

### Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen für Kinder ab 3-14 Jahre

Einkommens- stufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	10	15	20	25
Nr. 3	bis 37.000 €	20	30	40	45
Nr. 4	bis 50.000 €	40	50	60	70
Nr. 5	bis 60.000 €	65	85	105	120
Nr. 6	bis 75.000 €	90	130	150	160
Nr. 7	bis 90.000 €	120	160	205	250
Nr. 8	über 90.000 €	135	200	270	335





## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1792

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 08.03.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Resolution zur Ausweitung der Wasserschutzzonen im Zusammenhang mit der Erneuerung der wasserrechtlichen Bewilligung zugunsten des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV) zur Entnahme von Grundwasser im Hennefer Siegbogen

### Beschlussvorschlag

#### Resolution

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) fordert die Bezirksregierung Köln auf, die Erneuerung des Wasserrechts für eine Entnahme von 13,3 Mio m<sup>3</sup> pro Jahr aus der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen zugunsten des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV) nicht zu bewilligen, wenn damit eine Erweiterung der Wasserschutzzonen verbunden ist.

#### Begründung

Seit 1978 gewinnt der Wahnbachtalsperrenverband (WTV) einen Teil des Wassers, mit dem er die Bevölkerung in seinem Einzugsbereich versorgt, aus der Wassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen bei Stoßdorf. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf das Stadtgebiet Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, Teile der Eifel und Teile von Rheinland-Pfalz. Die bisher wasserrechtlich bewilligte Entnahmemenge beläuft sich auf bis zu 13,3 Mio. m<sup>3</sup>/a. Diese Bewilligung der Bezirksregierung Köln ist am 31.12.2008 ausgelaufen. Seitdem gilt bis Ende 2010 eine vorläufige Genehmigung.

Für die Fortsetzung der Grundwasserentnahme ist eine Neubeantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. §§ 2,3 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Dieser Antrag ist von der Bezirksregierung jetzt ins Verfahren gegeben worden und liegt zurzeit für die Öffentlichkeit aus (Einsicht in die Unterlagen bei der Stadtverwaltung vom 25.02.-24.03.2010, Einwände bis einschl. 07.04.2010 möglich). Gleichzeitig ist die Stadt als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass mit der Erneuerung der wasserrechtlichen Bewilligung eine Ausweitung der bestehenden Wasserschutzzonen einhergeht.

Die derzeit geltenden Wasserschutzzonen wurden im November 1974 von der Bezirksregierung für die Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen ausgewiesen. Bereits in den 1990er Jahren wurde ein neuer Schutzzonenvorschlag erarbeitet. Dieser sieht im Wesentlichen eine deutliche Erweiterung der Schutzzone III in südliche Richtung vor sowie eine Erweiterung der Schutzzone II an einigen wenigen, aber entscheidenden Stellen, insbesondere im Bereich der Straßen „In der Aue“, „Löhestraße“ und „Königsberger Weg“. Die Änderung der Wasserschutzzonen hat enorme Folgen für die Innenstadtentwicklung und das Gewerbegebiet West. Die bestehenden Gebäude in der geplanten Wasserschutzzone II werden nur noch Bestandsschutz haben, eine weitere Bebauung oder Umnutzung wird nicht mehr zulässig sein.

Bereits 1998 hat sich die Stadt massiv gegen die vorgeschlagene Ausweitung der Wasserschutzzonen gewährt. Die damalige Beschlussvorlage und der gefasste Beschluss sind in der Anlage beigefügt. Das Verfahren wurde daraufhin nicht weiterverfolgt.

Aktuell steht aber die wasserrechtliche Bewilligung für den WTV zur Entscheidung an. Zwar gelten die bestehenden Wasserschutzzonen noch bis 2014, jedoch ist davon auszugehen, dass zum Schutz der Trinkwasserversorgung und des dann erneut bewilligten Wasserrechtes für eine Wasserentnahme von 13,3 Mio. m<sup>3</sup>/a die Wasserschutzzonen wie vorgeschlagen im Wege einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln festgesetzt werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss reagiert werden, um eine Ausweitung der Wasserschutzzonen und die damit verbundenen Einschränkungen für die Stadt und Ihre Bürger abzuwenden.

Hennef (Sieg), den 09.03.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

## **Anlagen**

Übersichtskarte

Beschlussvorlage und Beschluss des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 01.12.1998

# Beschlußvorlage

Stadt Hennef (Sieg)  
Der Bürgermeister  
AMT: 61 Amt für Stadtplanung

TOP:

11

Anlage Nr.:

11

12.11.1998

Vorl.Nr.: 00704/98

Gremium	Sitzung am	öffentlich/nicht öffentlich
Ausschuß für Planung und Verkehr	01.12.98	Öffentliche Sitzung

## Tagesordnung

Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen

## Beschlußvorschlag:

Der Ausschuß für Planung und Verkehr des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der vorliegende Entwurf der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen des Wahnbachtalsperrverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen) wird wegen der schweren Eingriffe in Eigentum und der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

Insbesondere aufgrund der Erweiterung der Wasserschutzzonen II und III, verbunden mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bauleitplanung und dem faktischen Bauverbot in der Zone II ist der Entwurf völlig unakzeptabel. Außerdem wird die vorgeschlagene Genehmigungspflicht in der Zone III wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

Des weiteren ist die Geltungsdauer von 40 Jahren zu lang.

Im übrigen geht die Stadt Hennef (Sieg) davon aus, daß sich die aus der etwaigen Ausweitung der Wasserschutzzonen sich ergebende Erschwernisse bei der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen.

Begründung:

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt gemäß § 19 WHG und §§ 14, 15 LWG eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen des Wahnachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen) aufzustellen, dessen räumliche Abgrenzung und Gliederung in der Anlage A dargestellt ist. Zum Vergleich sind die Grenzen der alten Wasserschutzverordnung aus dem Jahr 1974 dargestellt.

Dabei soll die Zone I den Schutz der Gewinnungsanlage des WTV und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.

Die in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage B abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil der geplanten Verordnung ist.

Die geplante Wasserschutzgebietsverordnung Hennefer Siegbogen unterscheidet sich im wesentlichen durch die sehr große Erweiterung der Zone III auf fast den gesamten Bereich des Zentralortes: eine Unterscheidung in einen Nord- und Südteil entfällt.

Weiterhin sind einige Bereiche der alten Wasserschutzzone III (Nord) nun als Wasserschutzzone II ausgewiesen, was besonders für die Siedlung „In der Aue“ die Kleingartenanlage im Norden von Stoßdorf und besonders für einen Teilbereich des Gewerbegebietes nördlich der Löhestraße zu einer starken Eingriff in die Bauleitplanung führt. Auf das als Anlage C beigefügte Schreiben der Bauaufsicht, wird verwiesen.

Im Folgenden werden die wesentlichen und für Hennefer relevanten Veränderungen der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung dargestellt:

#### **I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensiv- und Massentierhaltung,**

Hier werden i. w. Regularien über den Umgang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Gülle, Jauche, Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel dargestellt. Weiterhin werden detaillierte Vorgaben über das Anlegen von Festmistlager, Gartenbaubetrieben, Gemüsekulturen, Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe, Pferche, Schwarzbrachen, Silagesilos und das Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse gemacht.

Von besonderem Interesse ist hier, daß die Anlage oder die Erweiterung von Kleingärtenanlagen in den Zonen II und III verboten ist, mit der Konsequenz, daß die bereits vorhandene Kleingartenanlage in Stoßdorf rechtlich nicht abgesichert ist.

## **II Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung**

Nach dem vorliegenden Entwurf der neuen Wasserschutzgebietsverordnung wäre in der Zone II das Darstellen von Bauflächen sowohl bei FNP-Neuaufstellungen als auch bei Flächennutzungsplan-Änderungen und darüber hinaus die Aufstellung und Änderung von Abrenzungsatzungen und Bebauungsplänen generell verboten.

Es kann nicht angehen, daß trotz rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan die gesamte kommunale Bauleitplanung über das bisherige Beteiligungsverfahren und die Abwägung nach dem BauGB hinaus in der erweiterten Zone III genehmigungspflichtig ist.

Unklar ist die auf S. 19 der Anlage unter Punkt 7 g) dargestellte Maßnahme „sonstige planungsrechtliche Festsetzungen“.

Auch das Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist in der Zone III (zur Erinnerung: fast gesamter Zentralort Hennef) genehmigungspflichtig. Dies führt (wie in der Anlage 3 bereits dargestellt) zu einem enormen Aufwand bei Genehmigungen für Wohnhäuser und Garagen und somit letztlich zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die eingehenden Bauanträge.

Weiterhin wird auf die als Anlage 4 dargestellte Stellungnahme des Abwasserwerkes verwiesen, daß etwaige aus der Ausweitung der Wasserschutzzonen sich ergebenden Erschwernisse bei der Erstellung von Kanalisationsanlagen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen.

## **III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe**

Generell ist das Einleiten wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund in den Zonen II und III verboten. Auch das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe oder von Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie verboten. Neu ist die Differenzierung von unterirdischen und oberirdischen Anlagen zum Lagern von Heiz- und Dieselöl nach der Größe der Lagerstellen.

Weiterhin ist es zumindest erstaunlich und nicht einzusehen, daß die Nutzung regenerativer Energien wie z.B. von Wärmepumpen in der Zone II verboten und in der Zone III genehmigungspflichtig ist.

#### IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen, Lärmschutzwälle, Recyclingbaustoffe

Von Interesse ist, daß sowohl in der Zone II als auch in der Zone III die Verwendung von Recyclingbaustoffen beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen etc. und bei sonstigen Baumaßnahmen verboten ist.

Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und das Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Parkplätze usw.) ist zumindest genehmigungspflichtig. Auch dies würde zu einer sehr starken Zunahme des Verwaltungsaufwandes führen.

#### V. Abgrabungen, Bohrungen, Rekultivierungen

Hier sind bes. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten werden, verboten. Genehmigungspflichtig sind Rekultivierungen, z.B. Auffüllen von Mulden.

#### VI. Sport und Erholung, Märkte, etc.

Hier ist besonders das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf öffentlichen, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen in den Zonen II und III verboten ebenso das unsachgemäße Düngen auf diesen Flächen. Diese Auflage gilt künftig auch für den erweiterten Bereich der Zone III (Sportplätze und Friedhöfe) und ist insbesondere im privaten Bereich praktisch nicht kontrollierbar.

#### Zusammenfassend ist festzuhalten:

Im Raum Hennef ist die Wasserschutzzone II um relativ kleinflächige Bereiche vergrößert worden, was aber für geplante Vorhaben in diesem Bereich zu enormen Konsequenzen führt. So ist der Bereich nördlich der Löhestraße aus der Zone II herauszunehmen, da die Festsetzungen praktisch einem Bauverbot gleichkommen würde; gleiches gilt für den Bereich der Kleingartenanlage Hennef-Stoßdorf. Auch die Wohngebäude der Siedlung „In der Aue“ hätten nur Bestandsschutz. Ein derartiger Eingriff in die Eigentumsrechte und kommunale Planungshoheit ist nicht hinnehmbar.

Der Bereich der Wasserschutzzone III ist um mindestens ein Drittel der ursprünglichen Fläche vergrößert worden, so daß sie nun fast die gesamte Fläche des Zentralortes Hennef umfaßt.

Das ist besonders auch im Hinblick auf die Gewerbebetriebe z.B. im Bereich Mittelstraße, Bonner Straße und Kurhausstraße ebenfalls nicht akzeptabel, zumal selbst dem Betreiber bzw. Begünstigten, dem WTV, die Festlegungen zuweit gehen.

Hier ergibt sich besonders das Problem, daß praktisch die gesamte Bauleitplanung und jeder Straßenaufbruch genehmigungspflichtig ist und bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden muß. Hier muß darauf hingewirkt werden, eine sog. Sammelgenehmigung mit längerer Laufzeit erteilt zu bekommen.

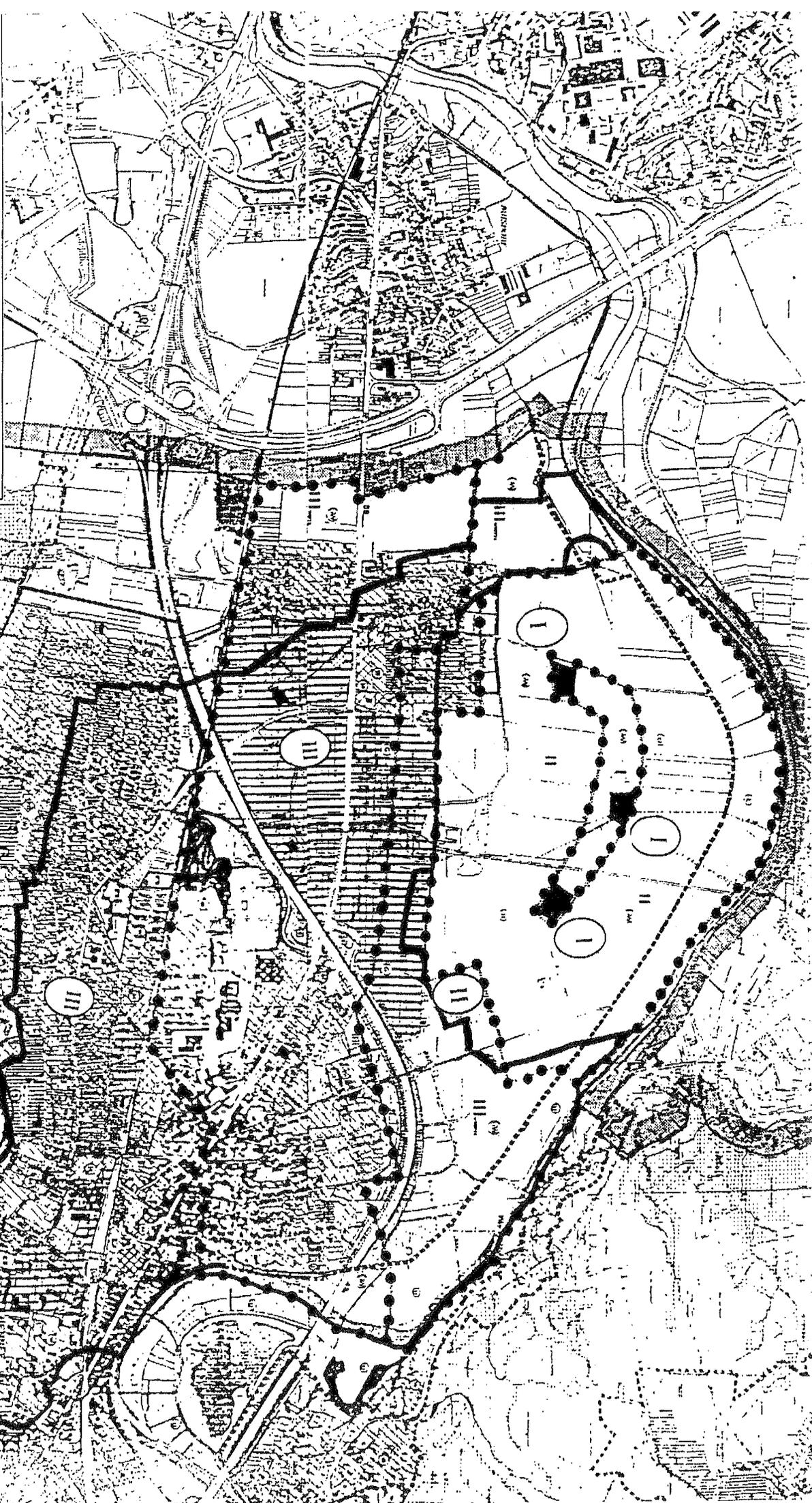
Seitens der Wirtschaftsförderung ist sicherlich auch die Entschädigungsproblematik aufmerksam zu machen. Es ist nicht einzusehen, daß auf Kosten der Stadt Hennef die gesamte Region von der Erweiterung der Wasserschutzzonen und den damit verbundenen Auflagen profitiert.

So sollte davon ausgegangen werden, daß die sich die aus der Erweiterung der Wasserschutzzonen ergebenden Erschwernisse, Entschädigungen und ggf. Schadenersatzforderungen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen. Dies ist nach § 1 (1) der geplanten Verordnung auch so vorgesehen.

Letztlich ist eine Geltungsdauer von 40 Jahren viel zu lange; vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 20 Jahren.

Hennef (Sieg), den 12.11.1998

Kreuzberg



••••• Grenzen Wasserschutzzonen alt

I, II, III Nordteil, III Südteil

— Grenzen Wasserschutzzonen neu



2	<b>Hinweisbeschilderung; Vorstellung des Konzeptes</b>	<b>Beschlussnr.: 481</b>
---	--	--------------------------

Herr Steckmeier von der Stadtverwaltung Hennef stellte den Entwurf für die allgemeine Hinweisbeschilderung der Nah- und Fernziele, sowie für private Ziele vor.

Bemängelt wurde seitens einiger Ausschussmitglieder, dass für Ortsfremde die Orientierung bei Nichtausschilderung der Firmen schwierig sei.

Herr Lindlar von der CDU-Fraktion möchte folgende Fragen in der nächsten Sitzung beantwortet haben:

1. Wie hoch waren die Kosten für den ganzen Entwurf, inklusive das Gutachten?
2. In welcher Form werden die Firmen beteiligt?(Darstellung)

Desweiteren meinte, dass es sinnvoll sei, für Ortsfremde die Beschilderung Gewerbegebiet West zu ändern, evtl. Unterteilung in Gewerbegebiet West 1 und West 2 und die Darstellung wie z. B. bei der Stadt Düsseldorf in unterschiedlichen Farben. Bei den öffentlichen Anlagen und Gebäuden soll die Kopernikus-Realschule als Sonderfall ausgeschildert werden. Auch sei es sinnvoll Wegskizzen für markante Punkte in Hennef anzufertigen.

Frau Stump von der SPD-Fraktion fände es sinnvoll, die Beschilderung in Hennef-West und Hennef-Ost aufzuteilen.

Bürgermeister Kreuzberg meinte, das es hauptsächlich darum gehe, mit möglichst wenigen, aber übersichtlichen Schildern die Menschen an ihr Ziel zu bringen.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

\* K  
II/360

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Hinweisbeschilderung auf private und gewerbliche Ziele ist gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu verfahren.

11	<b>Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen</b>	<b>Beschlussnr.: 482</b>
----	---	--------------------------

\*

Herr Schmidt, Leiter des städtischen Planungsamtes, sagte, dass für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Stadt Hennef lediglich der Verordnungsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme, jedoch ohne Begründung, zugegangen sei.

Herr Rößler von der FDP-Fraktion mahnte an, dass seitens der Bezirksregierung Köln keinerlei Planungserfordernis vorliege.

Herr Lindlar von der CDU-Fraktion zitierte einen Bericht aus der Landwirtschaftlichen Zeitung für die Landwirtschaftskammer Rheinland, aus dem hervorging, dass z. B ein komplettes Beweidungsverbot in den betroffenen Wasserschutzzonen gilt und darum einige Höfe, insbesondere das Versuchsgut der Universität Bonn - Wiesengut - um ihre Existenzgrundlage gebracht würden. Der WTV habe eigene Wasserschutzzonen-Verordnungsvorschläge vorgelegt.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei einer Enthaltung seitens der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“:

K  
5 Der vorliegende Entwurf der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Wasserschutzzones für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzzonenverordnung Hennefer Siegbogen) wird wegen der schweren Eingriffe in bestehende Rechte und ausgeübte Nutzungen, sowie der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

Insbesondere aufgrund der Erweiterung der Wasserschutzzonen II und III, verbunden mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bauleitplanung und dem faktischen Bauverbot in der Zone II ist der Entwurf völlig unakzeptabel. Außerdem wird die vorgeschlagene Genehmigungspflicht in der Zone III wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.

Im übrigen geht die Stadt Hennef (Sieg) davon aus, daß sich die aus der etwaigen Ausweitung der Wasserschutzzonen sich ergebende Erschwernisse bei der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen zu Lasten des Betreibers der Wassergewinnungsanlage gehen.





## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2010/1806  
**Datum:** 10.03.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 17.01.2010;  
Resolution zum Umbau von Kreis-Fraktions-Sitzungssälen

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ zur Verabschiedung einer Resolution zum Umbau von Kreis-Fraktions-Sitzungssälen wird abgelehnt.

### Begründung

Nach Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises sind im Haushaltsplanentwurf 2010 des Rhein-Sieg-Kreises keine finanziellen Mittel für den Umbau von Fraktionsräumen oder für Sitzungssäle vorgesehen.

Hennef (Sieg), den 10.03.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Die Unabhängigen“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

#### Zentrale Steuerung und Service

#### Ansprechpartner

**Monika Frey**

Tel. 0 22 42 / 888 213  
Fax 0 22 42 / 888 7213  
E-Mail M.Frey@hennef.de  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer 1.37

#### Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr  
Do. 8.30-17.30 Uhr  
Fr. 8.30-12.00 Uhr  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Mein Zeichen: 100

Datum: 21.01.2010

### Resolution zum Umbau von Kreis-Fraktions-Sitzungssälen

Sehr geehrter Herr Närdemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.01.2010, welches hier am 18.01.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Rates. Ich werde Ihren Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke  
Bürgermeister

2. Dez. I – Amt 10/100 – mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Der Schriftführerin, Frau Frey, zur Kenntnis
4. Wvl. Einladung Rat



Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)  
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef



# DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,  
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208  
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Fritz Nördemann, Vorsitzender

Hennef, den 17. Januar 2010

**Betrifft:** Resolution zum Umbau von Kreis-Fraktions-Sitzungssälen

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!*

EINGEGANGEN

18. Jan. 2010

Erl. ....

**Bitte lassen Sie den Rat der Stadt Hennef über folgende Resolution abstimmen und – sollte es erforderlich sein – auch vorab im Hauptausschuss darüber beraten:**

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass es in mehreren Fraktionen des Rhein-Sieg-Kreises Bestrebungen gibt, deren Sitzungssäle im Kreishaus für viel Geld umbauen zu wollen, während gleichzeitig die Kreisumlage massiv erhöht werden soll.
2. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) fordert alle Fraktionen des Rhein-Sieg-Kreistags auf, auf den Umbau der Fraktions-Sitzungssäle im Kreishaus zu verzichten und nötigenfalls auf andere zur Verfügung stehende Sitzungssäle auszuweichen.
3. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) fordert alle Fraktionen des Rhein-Sieg-Kreistags auf, die Mehrbelastungen der Kommunen so gering wie möglich zu halten.

*Mit freundlichem Gruß*

*F. N.*



## Beschlussvorlage

**Amt:** Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1770

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 22.02.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	24.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag zur Einberufung einer Einwohnerversammlung bei Eingang einer größeren Bauvoranfrage oder eines Bauantrages gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Hennef

### Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt, da es sich bei den geplanten Bauvorhaben nicht Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

### Begründung

Die Antragssteller stellen den Antrag gemäß § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung, eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Der Verwaltung liegen zur Zeit zwei Vorschläge zur Errichtung von Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern für den Bereich zwischen Deich-, Siegfeld-, Kronprinzen- und Kaiserstraße vor, für den der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 01.60 am 19.11.2003 gefasst worden.

Da über den Aufstellungsbeschluss hinaus noch keine rechtskräftigen Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren getroffen wurden, sind Bauvorhaben in diesem Gebiet nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Der erste Bebauungsvorschlag auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei zwischen

Bismarck- und Kronprinzenstraße beinhaltet zwei Varianten.

1. die Errichtung eines dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage mit drei zweigeschossigen Einfamilienwohnhäusern,
2. zwei dreigeschossige Mehrfamilienwohnhäuser mit Tiefgarage und ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus.

Der zweite Bebauungsvorschlag bezieht sich auf das Grundstück der ehemaligen Verkaufsstätte der Firma REWE, die inzwischen abgebrochen wurde. Auf dem Grundstück sollen neben den zwei bestehenden Einfamilienwohnhäusern zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit je elf Eigentumswohnungen mit Tiefgarage und Einfamilienwohnhäuser errichtet werden.

Der Ordnungsgeber hat die Prüfung der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Entscheidungen über Bauanträge fallen in die Zuständigkeit des laufenden Geschäfts der Verwaltung, zur Zeit liegen keine baurechtlichen Anträge vor.

Die Zulassung einer Wohnbebauung in diesem Bereich beeinflusst die strukturelle Entwicklung der Stadt nicht unmittelbar noch nachhaltig und ist nicht mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden. Der Antrag ist abzulehnen.

Hennef (Sieg), den 22.02.2010

Klaus Pipke

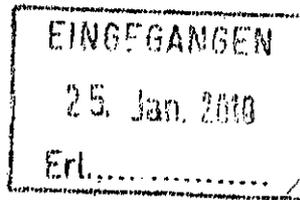
Anlagen:

Antrag vom 21.01.2010

Bebauungsvorschlag ehemalige Gärtnerei

Bebauungsvorschlag ehemalige Verkaufsstätte

Antrag, Aufstellungsbeschluss und Niederschrift Bebauungsplan 01.60 Hennef (Sieg) –  
Deichstraße / Kaiserstraße / Kronprinzenstraße / Siegfeldstraße mit Geltungsbereich



Michaela und Achim Balansky  
Bismarckstr. 11  
53773 Hennef  
[balansky@t-online.de](mailto:balansky@t-online.de)

Hennef, den 21.01.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

**Antrag:**

Bezüglich des gesamten Gebietes der Bismarckstraße bzgl. des ehemaligen REWE Marktes und umliegender Grundstücke wird bei einer größeren Bauvoranfrage oder einem Bauantrag unverzüglich eine Einwohnerversammlung gemäß § 12 der Hauptsatzung einberufen.

**Begründung:**

Hier handelt es sich um ein Wohngebiet im Stadtzentrum mit einer mittlerweile heruntergekommenen Brache und einem noch bestehenden lärm- und emissionserzeugendem Gewerbebetrieb. Als jüngstes Projekt entstanden 11 neue Garagen in diesem Gebiet.

Aufgrund der Größe handelt es sich hier um ein Vorhaben, welches die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflusst und mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist.

Um eine Akzeptanz zu erreichen und um von den Ortskenntnissen zu profitieren ist es unbedingt erforderlich die um das Gebiet wohnenden Bürgerinnen und Bürger in geplante Projekte einzubeziehen.

Michaela Balansky  
Stellvertr. Bürgermeisterin

Achim Balansky  
Ratsmitglied



## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1737

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 04.02.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

**Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 31.01.2010 zu einer Haushaltssperre**

### Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 31.01.2010 zum Erlass einer Haushaltssperre wird abgelehnt.

### Begründung

Auf den beigefügten Antrag vom 31.01.2010 wird verwiesen.

Der Kreistag beschließt den Kreishaushalt voraussichtlich am 19.03.2010.

Im städtischen Haushaltsplan 2010 wurde der Umlagesatz bei der Berechnung der Kreisumlage mit 37,03 % unterstellt. Bei einem Umlagesatz von 34,03 % ergäbe sich ein Minderaufwand in Höhe von rd. 1,477 Mio. €, welcher haushaltsrechtlich indes nicht von selbst zu vermeidbarem bzw. freiwilligem Mehraufwand führt. Für eine Haushaltssperre besteht daher kein Handlungsbedarf.

### Auswirkungen auf den Haushalt

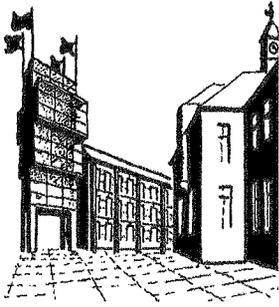
Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 11.02.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**Anlage:** Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 31.01.2010





# DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,  
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208  
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen, Ratsmitglied

Hennef, 31. Januar 2010

Herrn Bürgermeister  
Klaus Pipke  
Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef



**Betreff: Erlass einer Haushaltssperre**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie den im Betreff genannten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

**Antrag:**

Die Fraktion der Unabhängigen beantragt hiermit für den Fall, dass der Kreistag keine Erhöhung der Kreisumlage in seiner Haushaltssatzung 2010 beschließt, eine Haushaltssperre für den Teilbetrag der Kreisumlage zu beschließen, der aufgrund der Anhebung der Kreisumlage im Jahre 2010 gegenüber dem Jahr 2009 entstehen soll.

**Begründung:**

Der Entwurf des Kreishaushalts sieht eine Anhebung der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahreshaushalt vor. Für die Stadt Hennef entstehen hierdurch laut Haushaltsplan Mehrkosten in Höhe von ca. 1,6 Mio €.

Sowohl die Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises als auch die Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen haben in öffentlichen Schreiben an den Landrat gegen diese Anhebung begründete Bedenken erhoben (die genannten Schreiben wurden auf meine Veranlassung hin den Ratsmitgliedern am 28.1.2010 zugänglich gemacht).

Die Stadt Hennef hat diese Anhebung bereits in dem von der Verwaltung für 2010 vorgelegten Haushalt berücksichtigt. Ob in dem noch zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Kreishaushalt aufgrund des vorliegenden massiven Protests diese Anhebung überhaupt beschlossen wird, ist fraglich.

Angesichts dieser Situation muss für den Fall, dass der Kreistag keine Anhebung der Kreisumlage beschließt, sichergestellt werden, dass der im Haushalt der Stadt Hennef bereits für die geplante Erhöhung der Kreisumlage vorgesehene Mehrbetrag nicht fremdbestimmt, z.B. für die Deckung von anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, herangezogen wird.

Für diesen Fall könnte dieser Mehrbetrag eingespart und damit auch eine Senkung des Kassenkreditbedarfs erreicht werden.

Um dieses wirtschaftliche Handeln sicher zu stellen ist es notwendig, dass der Rat von seinem Recht auf Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Gebrauch macht und die Verfügung über diesen bereits vom Rat beschlossenen Mehrbetrag gegen eine sachfremde Verwendung sperrt.

Im § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung heißt es:

*(4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.*

Diese Vorschrift wird wie folgt kommentiert:

*Mit der ausdrücklichen Regelung in Absatz 4 wird lediglich klargestellt, dass dem Rat das Recht zusteht, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verhängen. Dieses, zunächst nur dem Kämmers in § 28 GemHVO ausdrücklich zuerkannte Recht zu einer Haushaltssperre, stand dem Rat ungeschriebenerweise auch zuvor schon zu Gebote. Dies ergab sich aus dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates und seinem Budgetrecht. Insofern kam der Normierung im Zusammenhang mit den Regeln über die Nachtragsatzung lediglich deklaratorische (klarstellende) Funktion zu.*

*Mit der Neufassung des Haushaltsrechtes im Zuge der NKF-Einführung blieb die Bestimmung des § 80 a. F. im neuen § 81 inhaltlich weitestgehend unverändert. In diesem Zuge wurde allerdings das bereits zuvor in § 28 Satz 2 GemHVO a. F. normierte Recht, eine Sperre des Kämmers oder des Bürgermeisters aufzuheben, in die Gemeindeordnung aufgenommen.*

Durch die hier zur Abstimmung gestellte Haushaltssperrung kommt der Rat seiner Pflicht auf eine sparsame Haushaltsführung nach, die angesichts der Haushaltslage der Stadt Hennef dringend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen





## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1790

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 08.03.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" zur Senkung der Kreisumlage vom 25.02.2010

### Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 25.02.2010 zur Senkung der Kreisumlage wird abgelehnt.

### Begründung

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 25.02.2010 wird verwiesen.

In einem Schreiben an alle Ratsmitglieder vom 28.01.2010 hatte die Verwaltung auf einen Brief der Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.01.2010 bzw. des Fachverbandes der Kämmerer NW, Kreisverband Rhein-Sieg, vom 18.12.2009 hingewiesen, in denen der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises über die angespannte Finanzsituation des kreisangehörigen Städte und Gemeinde informiert wurde. Es wurde eingehend auf die Auswirkungen einer erhöhten Kreisumlage für die kommunalen Haushalte eingegangen und verdeutlicht, dass eine Umlageerhöhung den Haushaltsausgleich der Kommunen gefährdet. Die vg. Schreiben sind dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Kreis ist in hinreichender Weise über die Haushaltslage der Kommunen informiert. Der Kreistag wird den Kreishaushalt voraussichtlich bereits am 19.03.2010 beschließen. Für eine dem Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ entsprechende Beschlussfassung sieht die Verwaltung keine Veranlassung.

## Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 08.03.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**Anlagen: 3 (erwähnt)**

# STADT



# RHEINBACH

Der Bürgermeister

Internetadresse: [www.rheinbach.de](http://www.rheinbach.de)

Hausadresse: Stadtverwaltung Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach

Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

15. Januar 2010

An den  
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Frithjof Kühn  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter	Zimmer	Durchwahl-Nr.	E-Mail
		Stefan Raetz	E 01	917-100	<a href="mailto:stefan.raetz@stadt-rheinbach.de">stefan.raetz@stadt-rheinbach.de</a>

Stellungnahme der Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2010

Sehr geehrter Herr Landrat Kühn,

als Sprecher der Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises nehme ich namens und im Auftrag meiner Kollegin und meiner Kollegen nachfolgend zum Entwurf des Kreishaushaltes 2010 Stellung.

Zunächst möchte ich betonen, dass die Bürgermeister die besondere Situation, in der sich der Rhein-Sieg-Kreis in finanzieller Hinsicht durch zusätzliche Belastungen aus insbesondere gestiegenen Soziallasten und Transferleistungen, sowie absinkenden Schlüsselzuweisungen befindet, nicht verkennen.

Die Bürgermeister unterstützen vollinhaltlich die Stellungnahme der Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises zum Kreishaushalt 2010 vom 18.12.2009.

Die Bürgermeister lehnen eine Erhöhung der Kreisumlage ab, da die unterfinanzierten kommunalen Haushalte keine weitere Belastung vertragen.

In Zeiten, in denen es den Kommunen finanziell immer schlechter geht, muss auch der Rhein-Sieg-Kreis den Gürtel enger schnallen und so seine Solidarität mit den ihn tragenden Städten und Gemeinden zeigen.

Fernsprechanschluss:  
02226/917-0 (Zentrale)  
Telefax-Nr.: 917-215

Konten der Stadtkasse Rheinbach:

Postbank Dortmund 248 47-506 (BLZ 370 100 50)

Raiffeisenbank Voreifel eG 10 805 015 (BLZ 370 696 27)

Kreissparkasse Köln 45 803 707 (BLZ 370 502 99)

Dresdner Bank Rheinbach 600 4040 (BLZ 370 800 40)

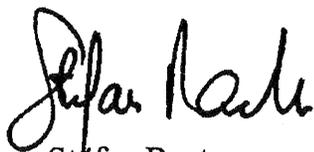
Die Ausgleichsrücklage wird bis 2011 in allen Kommunen vollständig aufgebraucht sein. Daher ist es nicht akzeptabel, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Ausgleichsrücklage nicht adäquat in Anspruch nimmt, um damit die Erhöhung der Kreisumlage zu vermeiden.

Die Bürgermeister erwarten, dass der Rhein-Sieg-Kreis, wie bereits die Städte und Gemeinden es getan haben, eine umfassende und tiefgreifende Aufgabenkritik durchführt und erfolgversprechende, eigene Konsolidierungsmaßnahmen einleitet. Dies ist vom Rhein-Sieg-Kreis auch beim Landschaftsverband einzu fordern.

Sehr geehrter Herr Landrat, wir, die Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis, sind gerne bereit, Sie in diesen Bemühungen, auch gegenüber dem Regierungspräsidenten, zu unterstützen.

Im übrigen fordern wir weiterhin, mit Ihnen gemeinsam, eine umfassende kommunale Finanzreform ein.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Raetz

Sprecher der Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis

**Anlage:**

Stellungnahme der Kämmerer im Rhein-Sieg-Kreis vom 18.12.2009

Fachverband der Kämmerer NW  
Kreisverband Rhein-Sieg  
Markt 1  
53783 Eitorf

Eitorf, den 18.12.2009

Rhein-Sieg-Kreis  
Herrn Landrat Kühn  
Kreishaus  
53721 Siegburg

## **Stellungnahme der Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2010**

**hier: Anhebung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage**

Sehr geehrter Herr Kühn!

Als Sprecher aller Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises nehme ich namens und im Auftrag meiner Kolleginnen und Kollegen zum Entwurf des Kreishaushaltes 2010 wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, sich unsere Argumente zu eigen zu machen und dem drohenden finanziellen Kollaps vieler Kommunen entgegen zu wirken.

Im Eckdatenpapier zur Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 wird seitens des Kreises Folgendes ausgeführt:

„Der derzeitige Planungsstand 2010 weist in der Ergebnisrechnung bei unverändertem Landschaftsumlage- und Kreisumlagesatz folgende Defizite aus:

2010 =	32,0 Mio. €
2011 =	43,8 Mio. €
2012 =	37,3 Mio. €
2013 =	32,8 Mio. €

Danach wäre bereits Mitte 2011 die Ausgleichsrücklage des Rhein-Sieg-Kreises vollständig aufgezehrt und spätestens in 2012 würden die gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW zulässigen Schwellenwerte zur Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage überschritten. Auf dieser Grundlage hätte der Rhein-Sieg-Kreis ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen; dieses wäre ohne Anhebung der allgemeinen Rücklage aufgrund der mangelnden Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs nicht genehmigungsfähig.“

Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Hauptgemeindefeuerwehr am 20.11.2009 zum Thema Kreishaushalt 2010 lautet wie folgt:

„Der Landrat erklärte, für den Rhein-Sieg-Kreis bestehe im Haushaltsjahr 2010 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Dieses wäre ohne Anhebung des allgemeinen Kreisumlagesatzes nicht genehmigungsfähig. Da Umlageverbänden jedoch die Vorlage eines nicht genehmigten HSK nicht gestattet sei, sei er gehalten, dem Kreistag die Erhöhung der allgemeinen Kreisumlage um mindestens 3 v.H.-Punkte vorzuschlagen.“

Aus einer Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10.11.2009 an die Landräte in Bergheim, Bergisch-Gladbach, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Gummersbach und Siegburg geht hervor, dass in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Regierungspräsidenten am 02.11.2009 von Seiten der Landräte mehrfach angekündigt wurde, als Kreis freiwillig ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, um die Festlegung der Kreisumlage in einem für die kreisangehörigen Kommunen verträglicheren Rahmen zu halten.

Nach Angaben des Kreiskämmerers bzw. der Kreiskämmerei werden die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage des Rhein –Sieg-Kreises zum 01.01.2010 voraussichtlich folgende Bestände ausweisen:

- Ausgleichsrücklage = 65 Mio. €  
- allgemeine Rücklage = 156 Mio. €

Die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bzw. einem Genehmigungserfordernis für die Haushaltssatzung einschlägigen Vorschriften in den §§ 75 GO NRW und 76 GO NRW besagen Folgendes:

Nach § 75 Abs. 4 GO NRW bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen wird.

Nach § 76 Abs.1 GO NRW hat die Gemeinde (der Rhein-Sieg-Kreis) zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Nach § 56 Abs. 3 KrO NRW ist eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind.

Der Rhein-Sieg-Kreis kann seinen Fehlbedarf im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2010 durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken (voraussichtlicher Fehlbedarf von 32 Mio. € bei einem voraussichtlichen Bestand der Ausgleichsrücklage von 65 Mio. €). Bezogen auf das Haushaltsjahr 2010 wäre der Haushaltsausgleich damit gewährleistet.

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wäre der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage so anzupassen, dass die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 GO NRW unterschritten werden.

Auf vorstehender Grundlage bestünde für den Rhein-Sieg-Kreis im Haushaltsjahr 2010 weder eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 1 GO NRW noch eine Genehmigungspflicht für den Kreishaushalt nach § 75 Abs. 4 GO NRW. Mithin besteht auch keine Verpflichtung zur Anhebung der Kreisumlage.

Eine Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO besteht nach Ausführungen des Innenministeriums im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ nur dann, wenn eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr (2010) vorgesehen ist.

Es besteht somit bei der Aufstellung der Haushaltssatzung keine Genehmigungspflicht für die Verringerung der allgemeinen Rücklage, wenn sich diese lediglich auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezieht.

Da der Schwellenwert nach § 76 Abs. 1 Punkt 1 GO NRW (Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v.H.) in 2011 nicht überschritten wird (bei unterstellter Inanspruchnahme des Restbestandes der Ausgleichsrücklage), wäre im Kreishaushalt (für das Jahr 2010) in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zur Abwendung einer Genehmigungspflicht bzw. der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erst im Haushaltsjahr 2012 eine Anpassung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage vorzusehen.

Wie bereits dargestellt, haben die Landräte in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Regierungspräsidenten die freiwillige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes damit begründet, dass die Festlegung der Kreisumlage in einem für die kreisangehörigen Kommunen verträglicheren Rahmen gehalten werden soll.

Dieses Ziel lässt sich erheblich effektiver erreichen, indem der Kreis auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet und den Kreisumlagesatz unverändert lässt.

Ein solches Vorgehen wäre völlig unabhängig von den Konsolidierungsbemühungen des Kreises zu sehen.

Bei Haushaltsplanaufstellung und Haushaltsplanausführung sollte der Rhein-Sieg-Kreis einen Maßstab anlegen, als wäre formal ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs den zur Erreichung des Haushaltsausgleichs (auf der Grundlage des Ergebnishaushaltes) erforderlichen Umlagesatz nicht benötigt.

Dieser Effekt entsteht insbesondere dadurch, dass der Rhein-Sieg-Kreis sein Anlagevermögen nach den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements auf der Grundlage von Zeitwerten bewertet hat, während die Kreditfinanzierung dieses Vermögens im Zweifel bereits abgeschlossen und eine Refinanzierung durch die kreisumlagepflichtigen Kommunen damit bereits erfolgt ist.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Anlagevermögen des Rhein-Sieg-Kreises durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (teilweise) doppelt finanziert wird.

Um das erklärte Ziel der Landräte (Abwendung von Belastungen für die kreisangehörigen Kommunen) effektiver zu erreichen, sollte der Rhein-Sieg-Kreis / Kreistag auf der Grundlage vorstehender Ausführungen gebeten werden:

- **auf die Aufstellung eines formalen Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten,**
- **gleichwohl bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2010 einen Maßstab anzulegen, als wäre formal ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (mit Ausnahme einer Anpassung des Umlagesatzes für die Kreisumlage,**
- **mit Rücksicht auf die desolante Finanzlage und hoffnungslos unterfinanzierten Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2010**

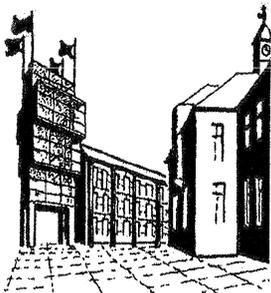
auf eine Anhebung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage zu verzichten,

- zum Ausgleich des Kreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2010 die bestehende Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen,
- in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Haushaltsjahr 2012 eine Anpassung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage in einem Umfang vorzusehen, dass die Schwellenwerte nach § 76 Abs. 1 GO NRW unterschritten werden.

Ob und ggf. in welchem Umfang eine Anhebung des Kreisumlagesatzes dann später tatsächlich zu realisieren ist, wird maßgebend von der konjunkturellen Entwicklung und den Konsolidierungserfolgen des Rhein-Sieg-Kreises abhängig sein.

Für die Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises  
mit freundlichen Grüßen

Strack



# DIE UNABHÄNGIGEN

## Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,  
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208  
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen, Ratsmitglied

Hennef, 25. Februar 2010

Herrn Bürgermeister  
Klaus Pipke  
Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef



### Betreff: Senkung der Kreisumlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie den im Betreff genannten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

#### Antrag:

1. Der Rat der Stadt Hennef fordert den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises auf, die Kreisumlage 2010 gegenüber dem Vorjahr nicht anzuheben, sondern sie gegenüber dem Entwurf des Kreishaushalts 2010 um 17.585.000 € zu senken.
2. Die Kreistagsmitglieder, die die Stadt Hennef im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vertreten, werden aufgefordert, bei der Beratung und beim Beschluss des Kreishaushaltes der geplanten Erhöhung der Kreisumlage nicht zuzustimmen.
3. Sie sollen beantragen und dafür stimmen, dass die geplante Kreisumlage um den oben genannten Betrag abgesenkt wird.

#### Begründung:

Der Entwurf des Kreishaushalts weist Aufwendungen für

Pensionsrückstellungen in Höhe von	4.535.000 €,
Beihilferückstellungen in Höhe von	1.380.000 €,
Bilanzielle Abschreibungen in Höhe von	11.670.000 €

aus.

Durch diese Positionen verschlechtert sich der Ergebnisplan um insgesamt 17.585.000 €. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes soll die Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 11.665.000 € erhöht werden.

Alle kreisangehörigen Kommunen haben – ebenso wie der Kreis - die gleichen Rückstellungen bzw. bilanziellen Abschreibungen zu bilden. Die gleichen Positionen

im Haushalt tragen auch bei den Kommunen zur Ergebnisverschlechterung bei. Für den haushaltsmäßigen Ausgleich müssen hierfür – soweit überhaupt noch vorhanden – die Ausgleichsrücklage, zumeist bereits jedoch die Allgemeine Rücklage (und dies bedeutet eine Verminderung des Eigenkapitals) herangezogen werden. Weder für die besagten Rückstellungen, noch für die bilanziellen Abschreibungen können jedoch gleiche Beträge in Geld zurückgelegt werden. Es handelt sich hier bei den Kommunen also nur um buchmäßige, jedoch nicht geldwerte Anlagen.

Anders ist dies beim Kreis.

Der Kreis erhält die Kreisumlage von den Kommunen in Geld. Viele Kommunen müssen mittlerweile diese Zahlungen an den Kreis durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten teuer finanzieren. In diesen Zahlungen an den Kreis sind auch die im Kreishaushalt ausgewiesenen Rückstellungen und Abschreibungen in Höhe von rund 17,6 Mio. € abgedeckt. Der Kreis erhält also in gleicher Höhe geldwerte Zahlungen, ohne dass der Kreis mit diesem Geld tatsächlich Rückstellungen für die genannten Zwecke bildet. Dieses Geld trägt vielmehr sachfremd zu Verstärkung der allgemeinen Finanzmittel des Kreises bei.

Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen muss daher vom Kreis gefordert werden, dass die Kreisrückstellungen und –abschreibungen genauso behandelt werden, wie dies in den Kommunen der Fall ist, d.h., die geldliche Bildung dieser Positionen findet nicht statt.

Eine solche Gleichbehandlung von Kommunen und Kreis trägt zur tatsächlichen finanziellen Entlastung der Kommunen durch Verringerung der Kassenkredite bei. Mit der Zustimmung zu diesem Antrag bekundet der Kreis in diesen finanziell schwierigen Zeiten seine Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Kreis kann den buchmäßigen Haushaltsausgleich – so wie dies die Kommunen auch praktizieren – über die Inanspruchnahme seiner Ausgleichsrücklage sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen





## Mitteilung

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0402  
**Datum:** 24.02.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.03.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Konjunkturpaket II - Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit dem Quartett-Verein Heisterschoß e.V.

### Mitteilungstext

Im Rahmen der Vergabe von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II hat die Stadt Hennef in der Richtlinie – beschlossen durch den Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 08.06.2009 – in § 1 Abs. 1 festgelegt, dass Fördermittel an anerkannte freie Träger öffentlicher Aufgaben sowie überwiegend im öffentlichen Interesse handelnde, im Stadtgebiet ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie Eigentümer der baulichen Anlage sind, die sie auf eine Zeit von 15 Jahren der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, ausgeschüttet werden können.

Der Allgemeinheit zur Verfügung steht die Immobilie eines Dritten im rechtlichen Sinne, wenn sie wie eine öffentliche Einrichtung gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW von der Stadt selbst sowie von den Bürgern und Einwohnern der Stadt im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann.

Da das Bürgerhaus vom Quartett-Verein Heisterschoß verpachtet ist und als Gastronomiebetrieb genutzt wird, ist es erforderlich durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung sicherzustellen, dass die Nutzung des Gebäudes, insbesondere die Saalnutzung, im überwiegend öffentlichen Interesse steht und die Möglichkeit besteht, den Saal für die Vereintätigkeit sowie als öffentliche Einrichtung für die Stadt selbst, für die Bürger und Einwohner der Stadt zu nutzen bzw. anzumieten.

Die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Quartett-Verein Heisterschoß e.V. ist bereits unterschrieben und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Hennef (Sieg), den 08.03.2010

Klaus Pipke

**Anlagen:** Vereinbarung zwischen dem Quartett-Verein Heisterschoß und der Stadt Hennef

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Nutzbarkeit des Sängersheimes des Quartett-Vereins Heisterschoß e.V.,  
Teichstraße 9 in Hennef-Heisterschoß**

zwischen

der Stadt Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Quartett-Verein Heisterschoß e.V., Auf dem Asbach 39, 53773 Hennef,  
vertreten durch den Vorstand und den Vorsitzenden Reiner Schwellenbach

- nachfolgend Quartett-Verein genannt -

Präambel

Im Rahmen der Vergabe von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II hat die Stadt Hennef in der Richtlinie - beschlossen durch den Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung vom 08.06.2009 - in § 1 Abs. 1 festgesetzt, dass Fördermittel an anerkannte freie Träger öffentlicher Aufgaben sowie überwiegend im öffentlichen Interesse handelnde, im Stadtgebiet ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie Eigentümer der baulichen Anlage sind, die sie auf eine Zeit von 15 Jahren der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, ausgeschüttet werden können.

Der Allgemeinheit zur Verfügung steht die Immobilie eines Dritten im rechtlichen Sinne, wenn sie wie eine öffentliche Einrichtung gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW von der Stadt selbst sowie von den Bürgern und Einwohnern der Stadt im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann.

§ 1

(1) Der Quartett-Verein verpflichtet sich insoweit, den Saal des Sängersheims in der Teichstraße in Hennef-Heisterschoß für die Dauer von mindestens 15 Jahren ab Vertragsschluss wie eine öffentliche Einrichtung (§ 8 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung) der Stadt selbst, sowie den Bürgern und Einwohnern der Stadt zur Nutzung als Versammlungs- und Veranstaltungsraum sowie für Feierlichkeiten zu öffentlichen oder privaten Anlässen als Bürgerhaus zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten unterliegt der Quartett-Verein dabei denselben Verpflichtungen, wie sie die Stadt als Vermieterin einer solchen Einrichtung treffen würden. Insbesondere sind die grundrechtlichen Werte der Gleichheit und der Neutralität mit Blick auf Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft sowie des Glaubens und der religiösen und politischen Anschauungen zu achten. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 ist auf einen Pächter der Einrichtung durch schriftliche Vereinbarung - regelmäßig im Pachtvertrag - zu übertragen. Soweit im Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits ein Pachtverhältnis besteht, ist ein Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag zu vereinbaren und vor der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachzuweisen.

3) Die Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 gelten für den Quartett-Verein als Eigentümer der Immobilie. Sie sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

## § 2

(1) Nach § 1 der Richtlinie der Stadt ist der Quartett-Verein berechtigt, für die Nutzung ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Das Entgelt darf auf der Basis der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Saals kalkuliert werden. Die Kalkulation ist auf Verlangen der Stadt offen zu legen.

(2) Trifft der Quartett-Verein bzw. der Pächter des Gastronomiebetriebes mit dem jeweiligen Nutzer eine Vereinbarung über die Abnahme von Getränken und/oder Speisen, so entfällt das Nutzungsentgelt. Eine Verpflichtung des Nutzers zur Abnahme von Getränken und/oder Speisen besteht nicht. Eine Bewirtung kann selbst organisiert oder auch von einem vom Nutzer beauftragten Dritten gestellt werden.

## § 3

Werden der Stadt Pflichtverletzungen hinsichtlich der Regelungen aus §§ 1 und 2 bekannt, werden diese schriftlich gegenüber dem Quartett-Verein festgestellt. Nachhaltige Pflichtverletzungen berechtigen die Stadt, die im Rahmen des Konjunkturpakets II ausgeschütteten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Die Möglichkeit und Ausgestaltung der Rückforderung wird im Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Fördermittel abschließend geregelt.

Hennef, den \_\_\_\_\_

Hennef, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Klaus Pipke  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Reiner Schwellenbach  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Günter Meyer  
Erster Beigeordneter

zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
Johannes Richter  
Pächter